



**Praxmarer Michael Christian Mag., Gmunden;
(vorm. Praxmarer Georg DI, Gmunden);
Erweiterung der bestehenden Steganlage
(Stegplattform) auf dem Gst. Nr. 711/1,
(vor der Landparzelle Nr. 92/11), beide KG
Ort-Altmünster, Marktgemeinde Altmünster –
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHGMWA-2025-251318/14-AP

Bearbeiter/-in: Patricia Attwenger
Tel: (+43 7612) 792-63513
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 06.11.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 25.11.1968, Wa-3438/2-1968, wurde Herrn DI Georg Praxmarer, Gmunden, die wasserrechtliche Bewilligung für die bestehende Steganlage samt Bootshütte im Traunsee auf der Seeparzelle Nr. 711/1, vor Landparzelle Nr. 92/11, beide KG Ort-Altmünster, unbefristet erteilt.

Weiters wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 02.12.1992, Wa-101876/6-1992/Spi/Mb, Herr DI Georg Praxmarer, Gmunden, die wasserrechtliche Bewilligung zur Vergrößerung der bestehenden Steganlage mit Bootshütte im Traunsee auf dem Gst. Nr. 711/1, vor dem Gst. Nr. 92/11, beide KG Ort-Altmünster, durch den Anbau einer Stegplattform im Ausmaß von 3,90 m x 2,0 m und eines Stiegenabganges, befristet bis längstens 31.12.2022, erteilt.

Da die wasserrechtliche Bewilligung vom 02.12.1992 bereits abgelaufen ist, hat Herr Mag. Michael Christian Praxmarer mit Schreiben vom 30.07.2025 um neuerliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Steganlage im Ausmaß von 3,90 m x 2,0 m samt eines Stiegenabganges im Traunsee auf der Seeparzelle Nr. 711/1, vor Landparzelle Nr. 92/11, beide KG Ort-Altmünster, angesucht.

Gleichzeitig gab Herr Mag. Praxmarer der Wasserrechtsbehörde bekannt, dass die gesamte Steganlage saniert werden soll (holzbauweise).

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Montag, 24.11.2025	<u>Zeit:</u> ca. 10:30 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> an Ort und Stelle (gegenüber der 4810 Altmünster, Gmundnerstr. 8)	

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 30a, 38, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Altmünster
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie

die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Patricia Attwenger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.